

13.09.94

U

Verordnung**des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des
Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Lahr****A. Zielsetzung**

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) ist für den militärischen Flugplatz Lahr durch Verordnung vom 2. Juni 1983 (BGBl. I S. 669) ein Lärmschutzbereich festgesetzt worden.

Da der militärische Flugbetrieb mit Strahltriebwerkflugzeugen auf dem militärischen Flugplatz Lahr eingestellt worden ist, sind die Voraussetzungen für das Bestehen eines Lärmschutzbereichs nach § 1 Nr. 2 des Fluglärmgesetzes entfallen. Eine nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes relevante zivile Anschlußnutzung des Flugplatzes soll nicht erfolgen. Der Lärmschutzbereich ist daher aufzuheben.

B. Lösung

Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Lahr.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die ersatzlose Aufhebung des Lärmschutzbereichs hat weder für Bund, Länder und Gemeinden noch für die Wirtschaft Kosten zur Folge. Deshalb sind auch keine preislichen Auswirkungen von der Maßnahme zu erwarten.

13.09.94

U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des
Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Lahr**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (321) - 235 04 - LÄ 100/94

Bonn, den 13. September 1994

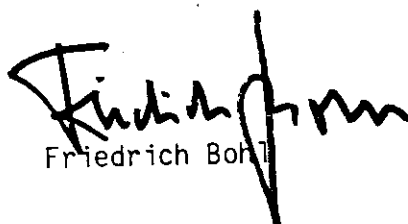
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit zu erlassende

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die
Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militä-
rischen Flugplatz Lahr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung zur Aufhebung
der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Lahr

Vom

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Lahr vom 2. Juni 1983 (BGBl. I S. 669) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

B e g r ü n d u n g

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) ist für den militärischen Flugplatz Lahr durch Verordnung vom 2. Juni 1983 (BGBl. I S. 669) ein Lärmschutzbereich festgesetzt worden.

Der für die Festsetzung dieses Lärmschutzbereichs relevante militärische Flugbetrieb mit Strahltriebwerkflugzeugen auf dem militärischen Flugplatz Lahr ist eingestellt worden. Eine für die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach § 1 Nr. 1 des Fluglärmgesetzes relevante zivile Anschlußnutzung des Flugplatzes ist nicht vorgesehen.

Da die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach § 1 des Fluglärmgesetzes für den militärischen Flugplatz Lahr entfallen sind, ist die o.a. Verordnung aufzuheben. Der Status des Platzes als militärischer Flugplatz und die Bauhöhenbeschränkungen des Bauschutzbereichs nach dem Luftverkehrsgesetz werden dadurch nicht berührt.

Die ersatzlose Aufhebung des Lärmschutzbereichs hat weder für Bund, Länder und Gemeinden noch für die Wirtschaft Kosten zur Folge. Deshalb sind auch keine preislichen Auswirkungen von der Maßnahme zu erwarten.

04.11.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Lahr

Der Bundesrat hat in seiner 676. Sitzung am 4. November 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

